



A-Post
Gemeinderat
Postfach 46
Rickenstrasse 12
8733 Eschenbach SG

2. September 2016

Geschäft Nr. 15-8365
Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Abbauplan Sonnenfeld Süd-West; Erweiterung Etappe 3**
Abbauplan nach Art. 28quater BauG
Abbaugesuch nach Art. 28quinquies BauG

Am oben genannten Standort wird abgebaut. Der Abbau ist bereits für die Abbauetappen 1 und 2 bewilligt. Mit dem vorliegenden Erlass wird der Gesteinsabbau um die Etappe 3 erweitert. Der Erweiterungssperimeter beträgt ca. 6'400m² und das Abbauvolumen der Erweiterung beträgt in etwa 115'000m³. Das Auffüllvolumen erhöht sich in etwa im den gleichen Umfang.

Der Erlass gilt gleichzeitig als Abbaubewilligung im Sinne von Art. 28quinquies BauG. Die verschiedenen Bewilligungsverfahren wurden deshalb bereits durchgeführt. Mit Schreiben vom 24. März 2016 haben wir dem Gemeinderat die folgenden Unterlagen zugestellt:

Bericht / Verfügung	Datum	Erstellt durch
Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle	29. Februar 2016	Amt für Umwelt und Energie
Verfügung über Umweltschutzmassnahmen	5. Januar 2016	Amt für Umwelt und Energie

Unter Bejahung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erteilten und eröffnete der Gemeinderat Eschenbach in der Folge die Baubewilligung. Die Auflagen und Anträge der kantonalen Fachstellen sind Bestandteil der Baubewilligungsentscheide.

Nachdem keine Einsprachen/Rekurse eingegangen sind, beantragt der Gemeinderat Eschenbach die Genehmigung des Abbauplans inkl. die Abbaubewilligung.



Integrierende Bestandteile dieser Verfügung sind die folgenden Genehmigungen/Bewilligungen:

- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeit durch die kantonale Umweltschutzfachstelle des AFU vom 29. Febr. 2016 (bereits zugestellt).
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU vom 5. Jan. 2016 (bereits zugestellt).

Das ANJF bemerkt Folgendes:

- Die optimale Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen ist durch eine ökologische Begleitplanung sicherzustellen.
- Die dauerhafte Sicherung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist entweder per Grundbucheintrag oder mit Personaldienstbarkeitsverträgen zum Zeitpunkt der Abschlussgestaltung auszuweisen.
- Die Erstellung der Waldrandaufwertung ist Sache des Gesuchstellers und kann nicht über GAöL-Verträge abgegolten werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Abbauplan inkl. das Abbaugesuch recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 28quinquies sowie Art. 31 BauG, Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Abbauplan inkl. Rekultivierung/Abbaugesuch) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt und Energie vom 5. Januar 2015 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeit durch die kantonale Umweltschutzfachstelle des Amtes für Umwelt und Energie vom 29. Februar 2016 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Nach Abschluss der Endgestaltung sind die ökologischen Ausgleichsmassnahmen entweder per Grundbucheintrag oder mit Personaldienstbarkeitsverträgen dauerhaft zu sichern.
5. Die Gebühr für die Gesamtverfügung beträgt Fr. 14'080.--.
Aufteilung der Gebühren:

Abbauplan (3. Etappe) inkl. Abbaugesuch

7.1 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'900.--
7.2 Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP	Fr. 5'880.--
7.3 Amt für Umwelt und Energie, Ausbeutungsbewilligung	Fr. 6'300.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des 5. Januar 2016
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeit durch die kantonale Umweltschutzfachstelle des AFU vom 29. Februar 2016
- Einzahlungsschein

Kopie

- Gemeinderat Eschenbach (inkl. 1x Unterlagen)
- Rechtsabteilung (inkl. 1x Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1x Unterlagen)
- Amt für Umwelt und Energie, R. Brem (inkl. 1x Unterlagen)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei